

## Merkblatt «Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren»

In der Gemeinde Andermatt sind die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Campieren in Artikel 95a Bau- und Zonenordnung (BZO) geregelt.

### BEWILLIGUNGSPFLICHTIG

#### Eine Bewilligung ist nötig für:

- dauerhafte bzw. regelmässig genutzte, öffentliche Camping- und Stellplätze gemäss Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung, RB 70.2431), wobei die Bestimmungen zur Campingverordnung gelten und das Merkblatt «Stellplätze und Campingplätze, Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren» des Kantons Uri zu berücksichtigen ist.
- temporäre Camping- und Stellplätze, wobei für deren Bewilligung nachfolgende Grundsätze gelten:

#### Nicht zulässig:

- In Naturschutzgebieten / Naturschutzzonen, Jagdbanngebieten, Wildruhezonen und Gebieten mit Betretungsverbot sind temporäre Camping- und Stellplätze nicht zulässig.
- Bauliche Massnahmen, feste Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie Versiegelung des Bodens o.Ä. sind nicht zulässig.

#### Zulässig:

- Mobile Bauten und Anlagen wie sanitäre Anlagen (Container), grössere Festzelte etc. im Zusammenhang mit der temporären Campingnutzung sind zulässig.

#### *Des Weiteren sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:*

- Negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie negative Auswirkungen auf die «Grundnutzung» der Fläche sind zu vermeiden.
- Es sind die weiteren öffentlich-rechtlichen Grundlagen wie Naturgefahren, Lärmschutz, Gewässerschutz etc. zu berücksichtigen.
- Im Zusammenhang mit Veranstaltungen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) (insb. gastgewerbepolizeiliche Bestimmungen).
- Die Bewilligung im Zusammenhang mit Veranstaltungen erfolgt im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons Uri (GWG), Bewilligungsgesuch für Anlässe, Gemeinde Andermatt, wobei im Rahmen des Bewilligungsgesuchs die nachfolgenden Angaben zu machen sind:
  - Angaben zur Grösse (Fläche, geschätzte Anzahl Zeltplätze resp. Stellplätze)
  - Angaben zur Betriebsform und Betriebsdauer
  - Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge (Stellplätze) respektive mit ungefährem Standort der Zeltplätze sowie deren Erschliessung
  - Konzept Abfallentsorgung und sanitäre Anlagen
  - Die Gemeinde kann weitere Angaben verlangen.

- das saisonale Übernachten in einem Wohnwagen oder Mobilwagen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Alpweiden, wobei die nachfolgenden Grundsätze gelten:

Nicht zulässig:

- In Naturschutzgebieten / Naturschutzzonen, Jagdbanngebieten, Wildruhezonen und Gebieten mit Betretungsverbot ist das saisonale Übernachten auch in Zusammenhang mit der Alpwirtschaft nicht zulässig.
- Das Aufstellen und Übernachten in Mobilheimen ist nicht zulässig.

*Des Weiteren sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:*

- Übernachtungen in diesem Zusammenhang sind nur während der jeweiligen Alpsaison zulässig.
- Eine Übernachtung in der Nähe der zu bewirtschaftenden Fläche ist aufgrund einer nicht verhältnismässigen Distanz der zu bewirtschafteten Fläche zur Alphütte/Alpwirtschaft und/oder zum Siedlungsgebiet gerechtfertigt.
- Der Wohnwagen/Mobilwagen ist nach der Alpsaison wieder abzubauen und wegzustellen.
- Der Übernachtungsplatz ist beim Verlassen aufgeräumt und in geordnetem Zustand zu hinterlassen. Sämtliche Abfälle sind wieder mitzunehmen und gerecht zu entsorgen.
- Negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie negative Auswirkungen auf die «Grundnutzung» der Fläche (insbesondere Weideland) sind zu vermeiden.

## **NICHT BEWILLIGUNGSPFLICHTIG**

### **Keiner Bewilligung bedürfen:**

- Einzelzelte in privaten Liegenschaften (Kinderzelte etc.).
- das Biwakieren und die Einzelübernachtung im Zelt im Zusammenhang mit Bergsport, Strahlern, Fischern, Alpwirtschaft etc., wobei die nachfolgenden Grundsätze gelten:

Nicht zulässig:

- In Naturschutzgebieten / Naturschutzzonen, Jagdbanngebieten, Wildruhezonen und Gebieten mit Betretungsverbot ist das Biwakieren und die Einzelübernachtung im Zelt mit Ausnahme des Notbiwakierens nicht zulässig.

*Des Weiteren sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:*

- Es handelt sich um Einzelübernachtungen (Einzelzelte, nicht in Gruppen). Bei mehreren Übernachtungen muss das Biwak/Zelt tagsüber wieder abgebaut werden.
- Der Übernachtungsplatz ist beim Verlassen aufgeräumt und in geordnetem Zustand zu hinterlassen. Sämtliche Abfälle sind wieder mitzunehmen und gerecht zu entsorgen.
- Negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie negative Auswirkungen auf die «Grundnutzung» der Fläche (insbesondere Weideland) sind zu vermeiden.
- Es sind die Verhaltensempfehlungen gemäss Merkblatt des Schweizer Alpen-Club SAC „Campieren und Biwakieren in den Schweizer Bergen mit Rücksicht auf Natur und Umwelt“ zu berücksichtigen.